

Bekanntmachung



Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Rieden“ für den Bereich der Fl.-Nr. 779/2 Teilfläche in der Gemarkung Schöllnach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB;

➤ **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rieden“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, nach § 10 Abs. 1 BauGB als **S a t z u n g** beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rieden“ wird aufgestellt, um den Bedarf an Wohnbaufläche in der Marktgemeinde Schöllnach zu decken.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Rieden“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, in 94508 Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung. Wegen der aktuellen Corona-Lage ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09903/9303-33 erforderlich.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter <https://www.schoellnach.info/politik-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Schöllnach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 30.06.2021



MARKT SCHÖLLNACH


Oswald
1. Bürgermeister